

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Rubrik: Mannigfaltigkeiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

fall zu zollen, vielmehr jede Gelegenheit begünstigen, um die Cultur des Landes in bessere Aufnahme zu bringen. Ihre Commission kann wenigstens der Resolution des grossen Rathes, weil sie der Gemeinde Uttingen ihre Rechte in vollem Genuss auf ihr ehemaliges Eigenthum wieder einräumt, und ihr eine seit so vielen Jahren der Unfruchtbarkeit geweihte Gegend zur Bearbeitung überlässt, und anderseits, weil sie das Begehren der Ausbürger von Uttingen, welche Ansprüche auf diese Reiszgründe machten, an den kompetirlichen Richter verweist, nicht anders als ihren ganzen Beyfall geben, und rath ihnen desnahen einmüthig die Annahme derselben.

Der Beschluss wird angenommen.

B o d m e r im Namen einer Commission rath zur Annahme des Beschlusses, der dem Finanzministerium einen Credit von 8000 Fr. bewilligt.

Der Beschluss wird angenommen.

In geschlossener Sitzung wird auf den Bericht einer Commission hin, folgender Beschluss angenommen:

An den Senat.

In Erwägung, daß das Gesetz vom 10. April 1800 gehörige Vorsehung gethan hat, daß bey den zur Tilgung der rückständigen Besoldungen verordneten Verkäufen von Nationalgütern, die beyden in den Erwägungsgründen des Gesetzes vom 1. Jenner angezeigten Hauptzwecke, nemlich der größtmögliche Vortheil für die Nation und die allen Bürgern dabey zu verschaffende Beichtigkeit an den Käufen Theil zu nehmen, erreicht werden.

In Erwägung, daß dennoch einerseits einige im Gesetze vom 1ten Jenner erforderliche Formalitäten von der Art sind, daß sie die Tilgung dieses Rückstandes durch die vorgeschriebenen Zwischenzeiten verzögern, und dadurch die Erwartung der anfordernden Beamten verspätet würde; daß anderseits ein Theil der Verfügungen dieses ersten Gesetzes durch jene des letztern verschwiegener Weise aufgehoben worden;

In Erwägung, daß wenn die Vorkehrungen, welche die Tilgung dieses Rückstandes fordert, an sich sehr verwickelt und beschwerlich sind, sie von aller Hinderniß und Ursache der Verzögerung befreit und die Verkäufe der für diese Tilgung bestimmten Nationalgüter so viel möglich befördert werden muß,

hat der grosse Rath, nach erklärter Dringlichkeit, beschlossen:

1) Die zur Tilgung der rückständigen Besoldungen bestimmten Nationalgüter sollen ohne alle andere als

die hienach vorgeschriebene Formalitäten zum Verkaufe hingegeben werden.

2) In Gemäßheit des 8ten Artikels des Gesetzes vom 10ten April, wird der Vollziehungsausschuss über die Nationalgüter, deren Verkauf schicklich zu seyn, erachtet werden wird, Erkundigungen einzuziehen, und wenn es der Fall ist, die Schätzung derselben berichtigen lassen, wornach er das Verzeichniß davon den gesetzgebenden Rätthe übergeben und sie zum Verkaufe vorschlagen wird.

3) Die gesetzgebenden Rätthe werden über die Schätzung und Verkaufsaussetzung dieser Güter absprechen.

4) Diese Nationalgüter werden öffentlich und mit den folgenden Formen versteigert werden.

5) Einen Monat vor dem ersten Steigerungstage sollen alle zu verkaufenden Güter in den öffentlichen Blättern kund gemacht, und die in jedem Canton zu verkaufenden in allen Gemeinden desselben Cantons, in welchem sie gelegen sind, kund gemacht und öffentlich angeschlagen.

(S. die Fortsetzung in No. 11.)

Mannigfaltigkeiten.

Aus einem Briefe von Paris, d. 26 Floreal, 8.

Ich danke Ihnen aufs wärmste für die Uebersendung des ersten und jetzt des zweyten Bogens von Ruhs Schrift. Der erste ist vortreflich in jeder Rücksicht, und ich bin äußerst begierig, auf das Resultat seiner Untersuchung. Die kurze Zeit vor dem Abgange der Post, erlaubt mir nicht, den zweyten zu lesen. Dem ersten Bogen zufolge, will er, wie mir scheint, das jezige strenge Einheitsystem vertheidigen. Desto begieriger bin ich, sobald wie möglich, das Ganze der Schrift zu besitzen; denn nichts ist mir angelegentlicher, als mich über so wichtige Gegenstände durch die Untersuchungen ausgezeichneter Köpfe aufklären zu lassen, und zu ihrer Meinung überzutreten, wenn ich wirklich Wahrheit bey ihr finde. Ich verschiebe also meine Gründe dagegen, bis ich das Ganze werde erhalten und durchdacht haben. Nur so viel muß ich hier in der Eil hinwerfen, daß mein Verdammungsurtheil gegen das strenge Einheitsystem nicht bloß auf die Schweiz angewandt, sondern durchaus gegen das System selbst statt findet. Mein bester Freund! es geht uns Philosophen mit unsern Theorien auf die praktische Welt angewandt, nur gar zu übel, und wir erscheinen nur zu oft als Kinder oder als Pedanten.

ohnachtet alles unsers Wissens und unsrer Weisheit. Wir, nach Gesetzen der Vernunft und Sittlichkeit handelnden Menschen, fallen ewig in den ehrenvollen Fehler, die ganze Masse unsrer Nebenmenschen als eben solche Wesen zu betrachten, wovon jeder nach der Würde seiner Bestimmung und nach sittlichen Zwecken handelt. Wäre es so, dann hätten wir immer recht, und wir würden die Wohltäter unsrer Mitbürger. Allein, so ist es nun einmal nicht. Wir sind in der Bahn der Bildung zu weit voraus, und haben wahrhafte Mühe, aus der Ferne zu sehen, wie die nachgebliebene Menge eigentlich beschaffen sey. Unfre sittliche Bildung färbt sogar die Sinne, und es gehören die allervielfachsten, vielseitigsten und empfindlichsten Erfahrungen dazu, wenn wir nach einer Reihe von Jahren, endlich erkennen sollen, wie im Ganzen die Menschen denken, empfinden, und aus welchen Beweggründen sie handeln. Nichts kostet edlen Seelen so viel, als die ehrenvolle Vorstellung, die sie über die Menschennatur aus sich selbst schöpfen, endlich aufgeben zu müssen, und doch müssen wir dieses Opfer bringen, wenn wir wahrhaft die Menschennatur im allgemeinen betrachten. Dazu kommt, daß es selbst bey nicht gemeinem Scharfsinn äußerst schwer ist, vorauszu- sehen, auf welche Art die Leidenschaften und eigennützigen Triebe der Menschen, wie sie wirklich sind, sich in dieser oder jenen Lage in Bewegung setzen, aussern, und Wirkungen hervorbringen werden. Um diese letztern zu kennen, sind sehr oft Erfahrungen und Versuche nothwendig, und ich gestehe, daß ich dann öfters ganz andere Wirkungen und Phänomene sahe, als mein theoretisches Raisonement anzunehmen mich berechnete. So ist mir es z. B. mit dem Einheitsystem gegangen. Ich habe die Erfahrungen von mehreren Jahren in der einen und untheilbaren französischen Republik bedurft, um mich zu überzeugen, daß ein solches strenges Einheitsystem das ungerechteste, an Mißbräuchen reichste, dem wahren Wohl des Ganzen feindselig, und der bürgerlichen Freyheit entgegengesetzt sey. Für den Kriegszustand allerdings ist dieses System das vortreflichste, indeß darauf ist doch die bürgerliche Gesellschaft nicht berechnet, es ist aber widersinnig für den dauernden Friedenszustand eines Staats. In Verhältniß der Ausdehnung einer Republik nimmt die Ungerechtigkeit und Widersinnigkeit dieses Systems zu. Verstehen Sie mich nur recht, ich rede bloß von der strengen Einheit, wo wie in despotischen Staaten kein Sekretär gemacht, kein Stück Nationalgrund vertauscht, kein Deniers in einer Gemeinde ausgegeben werden kann, ohne Befehl und

Entscheid im Centrum zu suchen, zu erbetteln, und zu erwarten. Eine solche Verwaltung ist und muß despotischen Staaten eigen seyn; in Freystaaten ist es abgeschmackt und ungerecht. In einem Freystaat muß für die innere Verwaltung der einzelnen Theile Föderativsystem, und nur für die allgemeinen Zwecke der Sicherheit, Unabhängigkeit, Vertheidigung und Nationalanstalten, Einheit aller Kräfte statt finden. Dies ist das Gesetz, durch welches in Freystaaten das Wohl der Einzelnen und des Ganzen erreicht wird, und dieses Gesetz wird sich überall, wo Freystaaten entstehen, welche nicht Städte und kleine Distrikte wie die ehemaligen kleine Cantone, sondern ganze Länder umfassen, am Ende festsetzen, und durch den Drang der Nothwendigkeit eingeführt werden.

Kleine Schriften.

Unterm 15 Apr. 1800 gab der in Zürich privatissimende Exprofessor C. H. Müller eine Ankündigung von Materialien zu einem politischen Wörterbuch in alphabetischer Ordnung heraus; Buch, wodurch er die Frage beantworten will: wie muß man es anfangen, um in einer grossen Bürgerey (man wird bey diesem neugeschaffnen Worte den Witz und Scharfsinn bewundern, der vermuthlich durch Analogie mit Brauerey, Bederey u. s. w. geleitet, die Bürgerey schuf) jedem Bürger hinlängliche Kenntniß seiner Verhältnisse und daraus folgenden Pflichten zu geben? — Negativ würden wir die Frage unter andern auch so beantworten: man muß zu diesem Unterricht keinen Menschen, wie der Exprofessor Müller ist, brauchen, dessen geschmacklose und empörend scheußliche Schreibart eben so sehr den Geschmack als seine sophistischen Raisonnements den Kopf verbilden müssen.

Ohne Zweifel als Probe der angekündigten Materialien, sind 2 Artikel: Das Direktorium und die Vorstellung (Representation) abgedruckt worden (24 Seiten in 8). Die müßige Henne, die sich durch den Mist dieses barbarischen Gewäschs durchzuarbeiten die Geduld hat, wird hie und da auf ein noch gesundes Körnchen stoßen.

Grosser Rath, 23. May. Nichts von Bedeutung. Hemmeler wird Präsident. Geh. Sitzung.

Senat, 23. May. Annahme des Beschlusses, der die Vermehrung der Municipalbeamten in den grösseren Gemeinden gestattet. Geh. Sitzung.